



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1) Z 15 und 17 Abs. 3) Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 44,00 (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage mit Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2

Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) EUR 3,10 (inkl. Mehrwertsteuer).

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz
Bürgermeister